

Satzung

der Stadt Neckarbischofsheim

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

vom 12.11.1996

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim am 12. November 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Neckarbischofsheim erfolgen durch das Einrücken in den amtlichen Teil des von den Gemeinden Epfenbach, Helmstadt-Bargen, Stadt Neckarbischofsheim, Neidenstein, Reichartshausen, Stadt Waibstadt und vom Gemeinde-verwaltungsverband Waibstadt gemeinsam herausgebrachten Nachrichtenblattes.
2. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Ausgabe des Nachrichtenblattes.

§ 2

Ortsübliche Bekanntgaben

1. Ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Neckarbischofsheim erfolgen durch das Einrücken in den amtlichen Teil des von den Gemeinden Epfenbach, Helmstadt-Bargen, Stadt Neckarbischofsheim, Neidenstein, Reichartshausen, Stadt Waibstadt und vom Gemeinde-verwaltungsverband Waibstadt gemeinsam herausgebrachten Nachrichtenblattes. Desweiteren werden ortsübliche Bekanntgaben durch Aushang an der Bekannt-machungstafel am Rathaus in Neckarbischofsheim durchgeführt.
2. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Ausgabe des Nachrichtenblattes.

§ 3

Inkrafttreten

1. Die Satzung der Stadt Neckarbischofsheim über die Form der öffentlichen Bekannt-machung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 01. Januar 1975 sowie der Beschluß des Gemeinderats der Stadt Neckarbischofsheim über die Form der ortsüblichen Bekanntgabe vom 16.08.1977 außer Kraft.

Neckarbischofsheim, den 12. November 1996
gez. Geinert
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung verletzt worden sind.

Neckarbischofsheim, den 12. November 1996

gez. Geinert
Bürgermeister

Die **Bekanntmachung** der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung erfolgte am 22.11.1996 im Nachrichtenblatt des Gemeindeverwaltungsverbands Waibstadt.

Die o.g. Satzung ist seit 23.11.1996 **in Kraft** getreten.

Die o.g. Satzung wurde mit Schreiben vom 12.12.1996 bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Rhein-Neckar-Kreis, Landratsamt, Kommunalrechtsamt, in Heidelberg angezeigt.

Neckarbischofsheim, den 12.12.1996

beglaubigt:
gez. H a c k

Die vorliegende Satzung ist die derzeit geltende Satzung der Stadt Neckarbischofsheim über die Form der öffentlichen Bekanntmachung.